Bischöfliches Ordinariat - Abteilung Zentrale Verwaltung
Sachgebiet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gefahrstoffe in Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen

In Kirchengemeinden, in Kindertagesstätten, in diözesanen Einrichtungen werden Gefahrstoffe wie z.B. **Reinigungsmittel**, **Desinfektionsmittel**, Spülmaschinenreiniger, Farben, Kleber etc. verwendet. Es werden haushaltsübliche Produkte eingekauft (Verbraucherprodukte) sowie bei höheren Anforderung an Reinigung und Hygiene werden die Produkte im Fachhandel gekauft.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist generell eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. (GefStoffV, § 7 "Grundpflichten" Absatz 1)

Ihr Nutzen: Überblick über die verwendeten Produkte und die damit verbundenen Gefährdungen sowie Festlegung der Schutzmaßnahmen für Mitarbeitenden.

Bei Verwendung kleiner Mengen haushaltsüblicher Produkte, kann von einer geringen Gefährdung der Mitarbeitenden ausgegangen werden.

Was sind Gefahrstoffe?

Gefahrstoffe sind Stoffe oder Gemische mit gefährlichen Eigenschaften wie z.B. Explosionsgefahr, entzündlich, brandfördernd, ätzend, giftig, umweltgefährlich……..

Kennzeichnung von Gefahrstoffen:

- **Neun Piktogramme**

Gefahren-pikto-gramm	Kodierung	Bezeichnung	Gefahren-pikto-gramm	Kodierung	Bezeichnung
	GHS 01	Explodierende Bombe		GHS 06	**Totenkopf mit gekreuzten Knochen**
	GHS 02	Flamme		GHS 07	**Ausrufe-zeichen**
	GHS 03	Flamme über einem Kreis		GHS 08	**Gesundheits-gefahr**
	GHS 04	Gasflasche		GHS 09	**Umweltgefahr**
	GHS 05	Ätzwirkung			

Gefahrstoffe in Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen

- **Signalwort** - Zusätzlich zu den Gefahren-Piktogrammen

  Signalwort **Gefahr** → **Kategorie schwerwiegende Gefährdungen**
  Signalwort **Achtung** → **Kategorie geringere Gefährdungen**

- **Gefahrenklassen werden je nach Eigenschaft in Klassen eingeteilt**
  - Klassen mit Physikalischen Gefahren (GHS 01- GHS 05)
  - Klassen mit Gesundheitsgefahren (GHS 05 – GHS 08)
  - Klassen mit Umweltgefahren (GHS 09)

- **Gefahrenhinweise: Die gefährlichen Eigenschaften werden mit H-Sätze beschreiben.**
  („H“ kommt von „Hazard-Statement")
  z.B.: **H312** - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
  (siehe Etikett oder Sicherheitsdatenblatt)

- **Sicherheitshinweise** werden mit **P-Sätzen** beschrieben
  („P“ kommt „Precautionary Statements“)
  z.B.: **P270** - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
  (siehe Etikett oder Sicherheitsdatenblatt)

Gefährdungen durch Gefahrstoffe

Gefahrstoffe können die Gesundheit beeinträchtigen, wenn sie in den Körper gelangen.

Mögliche Gefährdungen für die Mitarbeitenden:

- Gefährdungen **durch Einatmen**
- Gefährdungen **durch Verschlucken**
- Gefährdungen **durch Hautkontakt**
- physikalisch-chemische und sonstige Gefährdungen

Was ist zu tun?

1. **Überblick über vorhandene Gefahrstoffe schaffen**
   → **Erstellung eines Gefahrstoffverzeichnisses** (Vorlage anbei)

   Mindestangaben im Gefahrstoffverzeichnis:

   - Bezeichnung des Gefahrstoffes
   - Einstufung des Gefahrstoffes oder **Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften** (siehe H-Sätze im Sicherheitsdatenblatt)
   - Wo wird der Gefahrstoff verwendet?
   - Angaben zu gebrauchten Mengen

   Ausnahme: Ergibt Ihre Gefährdungsbeurteilung, dass Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur zu einer **geringen Gefährdung** führen, müssen diese Gefahrstoffe **nicht ins Gefahrstoffverzeichnis.** (siehe auch TRGS 400 Kap. 5.8)

   z.B. Tätigkeiten mit geringer Gefährdung sind z.B. Gefahrstoffe, die für den privaten Endverbraucher im Einzelhandel in Selbstbedienung erhältlich sind **(„Haushaltsprodukte“),** unter haushaltsüblichen Bedingungen (geringe Menge und kurze Verwendungszeit) wie z.B. Ausbesserung kleiner Lackschäden mit Lackstiften, Klebearbeiten mit haushaltsüblichen Mengen von Klebstoffen, Einlegen von Spülmaschinentabs etc.

Gefahrstoffe in Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen

2. **Sicherheitsdatenblätter:** kostenlos bei den Herstellern erhältlich oder downloaden.
   Hinweis: Der Arbeitgeber hat den Mitarbeitenden Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern zu ermöglichen.

3. **Wie wird alles einfacher? Durch Substitutionsprüfung:** Das heißt, gefährliche durch weniger oder nicht gefährliche Arbeitsstoffe ersetzten.
   Am besten auf Gefahrstoffe soweit es geht verzichten!
   Meist können die Fachfirmen für Reinigungsprodukte Sie dabei beraten.

4. **Betriebsanweisungen** erstellen.
   Tipp: Oft bieten die Hersteller Betriebsanweisung an, jedoch sind diese an die Gegebenheiten in der Einrichtung anzupassen

5. **Unterweisung der Mitarbeiter** im richtigen Umgang mit den Gefahrstoffen mindestens 1x jährlich, Hilfsmittel: Betriebsanweisungen

6. Bereitstellung der **persönlichen Schutzausrüstung ,** z. B. wenn erforderlich geeignete Handschuhe, Schutzbrillen oder Atemschutzmasken zur Verfügung stellen.
   (Angaben dazu z.B. in der Gebrauchsanleitung oder Sicherheitsdatenblattes)

Lagern von Gefahrstoffen – Grundsatz: Weniger ist mehr! (TRGS 510)

- Alle Gefahrstoffe in den Behältern müssen **eindeutig identifizierbar** sein, d.h. im Originalgebinde bzw. in geeigneten, gekennzeichneten Behältern vorhalten.
- Behälter stets **dicht geschlossen** halten
- Gefahrstoffe dürfen auf keinen Fall in Behältern gelagert werden, die mit Lebensmittelbehältern (z. B. Flaschen, Marmeladegläser etc.) verwechselt werden können
- Neben geeigneten Behältern und Lagerorten ist die gelagerte Menge entscheidend.
  Als Kleinmenge ist eine **Gesamtmasse von 1500 kg** festgelegt („Kleinmengenregelung“).
  Tipp: So wenig wie möglich bevorraten!

Achtung! entzündbare Flüssigkeiten: (TRGS 510 „Kleinmengenregelung“)

Beispiel im Betrieb: Desinfektionsmittel und desinfizierende Reiniger - **bei unsachgemäßem Umgang besteht Brandgefahr!**

a) **Woran erkennt man, ob die Flüssigkeit entzündlich ist?** Siehe Sicherheitsdatenblatt, → „Gefahrenhinweise“

Beispiel: Ausschnitt aus einem Sicherheitsdatenblatt für Händedesinfektionsmittel

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr
- Piktogramme

GHS02, GHS07

- Gefahrenhinweise

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Gefahrstoffe in Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen

b) Wie viel Liter entzündbare Flüssigkeiten darf gelagert werden?
Absolut wichtig: Auf geringe Mengen achten!

Maximale Lagermenge für entzündbare Flüssigkeiten

- 20 kg extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten, davon nicht mehr als 10 kg extrem entzündbare Flüssigkeiten
- 100 kg entzündbare Flüssigkeiten

- **Entzündbare Flüssigkeiten** müssen in oder über Auffangwannen stehen. (**Praxisbeispiel:** in chemieresistente Kunststoffwanne stellen)

- **Hinweis:** Leere Gefahrstoffgebinde werden wie volle Gebinde behandelt!

Tipps für Reinigungsarbeiten

- Bitte verwenden Sie **Reinigungs- und Pflegemittel für den gewerblichen Einsatz**. Diese werden von Herstellern oder Großhändlern angeboten.
- **Wischtücher** in verschiedenen Farben ermöglichen es, den Einsatzbereich des jeweiligen Tuches abzugrenzen (z.B. rot für WC-Schüsseln, grün für Waschbecken, blau für Flächenreinigung).
- **Persönliche Schutzausrüstung** wie z.B. Schutzhandschuhe sind der Reinigungskraft zur Verfügung zu stellen, mit der Mindestanforderung „einfacher Chemikalienschutz“, welches durch dieses Piktogramm gekennzeichnet wird.

- **Produkte für Hautschutz** sind den Mitarbeitern zur Verfügung stellen
- **Tipp: Dosierpumpen** für Gefahrstoffkanister einrichten (Foto rechts)
- **Tipp:** Geeigneten **Putzwagen** einrichten

Empfehlung: Zweieimer-Wischwagen zur Reinigung der Fußböden.
Beim Einsatz dieses Wagens wird die Reinigung durch die Trennung von Frischwasser und Schmutzwasser effektiver. Ein auf die Bodenbeläge abgestimmter Wischmopp mit Halter und Stiel, sowie das passende Reinigungs- oder Pflegemittel erleichtern die Arbeit und bringen gute Reinigungsergebnisse

Arbeitsmedizinische Vorsorge für Mitarbeiter/innen (Vorsorgeanlass Feuchtarbeit)

- **Angebot zur Vorsorge:**
  Wenn regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag Feuchtarbeit geleistet wird.
  Wichtig: Auch das Arbeiten mit Handschuhen stellt Feuchtarbeit dar!
- **Pflicht zur Vorsorge:**
  Bei regelmäßig mehr als vier Stunden Feuchtarbeit pro Arbeitstag.

Hinweis: Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt beim Betriebsarzt oder Facharzt für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ in ihrer Nähe.
Die Kosten trägt der Arbeitgeber.